

# RS OGH 2018/11/21 1Ob213/18g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.11.2018

## Norm

EheG §81 Abs1

EheG §97 Abs1

## Rechtssatz

Zur Berücksichtigung einer Vereinbarung der Ehegatten zur Zahlung einer Morgengabe (auch " Brautgabe " oder " Mahr ") im nahehelichen Aufteilungsverfahren.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 213/18g

Entscheidungstext OGH 21.11.2018 1 Ob 213/18g

Beisatz: Hier: Eine nach iranischem Recht von einem iranischen Gericht bereits titulierte Morgengabe von 500 Goldmünzen. (T1)

Beisatz: Die Beurteilung der Vorinstanzen, wonach die Morgengabe bzw der Anspruch auf deren Leistung weder eheliches Gebrauchsvermögen noch eheliche Ersparnisse und die ehevertragliche Zusage auf Zahlung der Morgengabe keine Regelung über die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens oder der ehelichen Ersparnisse sei, ist nicht korrekturbedürftig. (T2)

Bem.: Mit Auseinandersetzung zur Funktion der Morgengabe und deren güterrechtliche Qualifikation im deutschen Sachrecht und in der deutschen Judikatur. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132449

## Im RIS seit

08.03.2019

## Zuletzt aktualisiert am

08.03.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>